



**Satzung**  
**der**  
**Energiegemeinschaft**  
**Sindelfingen e.V.**

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck/Aufgaben**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Vorstand und Geschäftsführung**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Mitgliedsbeiträge**
- § 8 Veranstaltungen**
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft und Auflösung der Energiegemeinschaft**
- § 10 Inkrafttreten**

## **Satzung der Energiegemeinschaft Sindelfingen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Energiegemeinschaft trägt den Namen „**Energiegemeinschaft Sindelfingen e.V.**“ und hat ihren Sitz in Sindelfingen. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck/Aufgaben**

Die Aufgabe der Energiegemeinschaft ist es, eine zuverlässige und wirtschaftliche Versorgung der Kunden durch die rationelle Verwendung von Strom, Gas und Wasser sicherzustellen und zu fördern. Dazu gehören:

1. Die Beratung der Kunden durch Wort, Schrift, Bild, Ausstellungen und Gerätevorführung.
2. Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge, Kurse oder ähnliche Veranstaltungen.
3. Die gegenseitige Unterstützung zur Wahrnehmung eines ausgedehnten, einwandfreien Kundendienstes.
4. Die Erhaltung und Förderung des beruflichen und fachlichen Ansehens der Mitglieder durch die Verwendung von vorschriftsmäßigem Material und fachgerechter Ausführung der Arbeiten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder der Energiegemeinschaft können werden:
  - a) Die im Versorgungsgebiet der Stadtwerke tätig werdenden konzessionierten Betriebe für Strom-, Gas- und Wasseranlagen.
  - b) Für die Berechnung und Projektierung versorgungstechnischer Anlagen tätige Ingenieurbüros.
  - c) Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH.
2. Fördernde Mitglieder können werden:
  - a) Hersteller von Elektro- und Gasgeräten, Kesseln, BHKW's etc.
  - b) Hersteller von Zubehör für Energiegeräte und Energieanlagen,
  - c) sonstige Unternehmer, die mit ihrem Unternehmen den Zielen der Energiegemeinschaft dienen.

3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet in jedem Falle der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages wird die Satzung anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, mit dem der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat. Mit dem gleichen Tage beginnt die Beitragspflicht für das jeweils laufende volle Kalenderjahr.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die von der Energiegemeinschaft gebotenen Vorteile und Möglichkeiten stehen allen Mitgliedern grundsätzlich gleichermaßen zu. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Energiegemeinschaft teilzunehmen und die Pflicht, deren Ziele tatkräftig zu fördern.
2. Die Ausstellungsräume und das Beratungspersonal der Stadtwerke Sindelfingen GmbH stehen jedem Mitglied der Energiegemeinschaft zur Verfügung, soweit es die betrieblichen Belange der Stadtwerke Sindelfingen GmbH erlauben.
3. Eine alphabetische Liste der Mitglieder der Energiegemeinschaft wird in den Ausstellungsräumen der Stadtwerke Sindelfingen GmbH ausgelegt.
4. Der Vorstand kann beschließen, dass jedes o.g. Mitglied die Zugehörigkeit zur Energiegemeinschaft in ihrem Geschäftslokal außen und innen mit einem einheitlichen Schild kennzeichnen und auch ihre Geschäftsfahrzeuge durch entsprechende Aufschriften oder Schilder kenntlich machen.
5. Die Mitglieder haben für jedes Geschäftsjahr einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand setzt den Beitrag fest. Die Beiträge sind von den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach Rechnungszustellung fällig.
6. Soweit die Kosten der Arbeit der Energiegemeinschaft nicht aus den laufenden Einnahmen der Energiegemeinschaft bestritten werden können, sind sie auf die Mitglieder gleichmäßig umzulegen. Sie dürfen einen Jahresbeitrag (§ 3,4) nicht übersteigen. Die Anteile werden im Zweifelsfalle vom Vorstand festgesetzt. Dabei dürfen nur solche Kosten oder Ausgaben in die Rechnung einbezogen werden, die der Vorstand in seinen Sitzungen als Ausgaben für die Zwecke der Energiegemeinschaft beschlossen hat.
7. Die Mitglieder haften gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für eingetragene Vereine.

## § 5 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - Vorsitzenden
  - Stellvertretenden Vorsitzenden
  - Geschäftsführer
  - Kassierer und Schriftführer
  - Beisitzer

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH bestimmen den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassierer und Schriftführer. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind je einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wahrnehmen soll.

Der Vorstand ist berechtigt, die Energiegemeinschaft nach außen hin zu vertreten. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte der Energiegemeinschaft einschließlich der Bestimmungen über die vorhandenen finanziellen Mittel sowie insbesondere über die durchzuführenden Werbemaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen. Er bestimmt auch über die Aufnahme von Mitgliedern in die Energiegemeinschaft und den Ausschluss von Mitgliedern aus der Energiegemeinschaft. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Haftung ergibt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. In Fachfragen entscheiden die Vertreter der Stadtwerke und der Bezirksinstallateurausschuss.
3. Alle Vorstandsmitglieder haben in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gelten die zum Beschluss gestellten Anträge als abgelehnt.
4. Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Energiegemeinschaft erfolgt bei den Stadtwerken Sindelfingen GmbH. Der Geschäftsführer hat die laufenden Arbeiten zu erledigen und die beschlossenen Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen. Er unterliegt insoweit den Weisungen des Vorstands der Energiegemeinschaft. Die Überwachung der Kassenführung erfolgt durch den jeweiligen kaufmännischen Prokuristen der Stadtwerke Sindelfingen GmbH.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und nach Bedarf vom Vorstand schriftlich mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer können bei Bedarf unabhängig voneinander eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nur nach Beratung und Beschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Kassierer und den Schriftführer oder seinem Vertreter protokolliert.
6. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 35,- pro Mitglied. Die Fälligkeit wird auf den 15. Januar des jeweiligen Jahres festgesetzt.

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH zahlen jährlich das Doppelte aller Mitgliedsbeiträge der anderen Mitglieder.

## **§ 8 Veranstaltungen**

1. Arbeitssitzungen und sonstige Veranstaltungen der Energiegemeinschaft werden vom Vorstand unter Angabe aller erforderlichen Angaben einberufen. Es können auch Nichtmitglieder der Energiegemeinschaft eingeladen werden.
2. Die Mitglieder sollen an den Veranstaltungen möglichst vollzählig teilnehmen.
3. Werden für Veranstaltungen finanzielle Mittel benötigt, so sind diese vom Vorstand zu genehmigen.

**§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft und Auflösung der Energiegemeinschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der Energiegemeinschaft endet bei Betriebsaufgabe, Tod oder – bei einer juristischen Person – durch deren Auflösung und durch Erlöschen der Konzession.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle erklären.
3. Wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Energiegemeinschaft in grober Weise verletzt, kann durch Beschluss des Vorstandes sein Ausscheiden festgelegt werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruches bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die vom Vorstand auf Verlangen des ausgeschlossenen Mitglieds innerhalb von drei Monaten einzuberufen ist.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf etwaige Vermögenswerte der Energiegemeinschaft oder vorhandene finanzielle Mittel.
5. Die Auflösung der Energiegemeinschaft wird auf der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen. Der Antrag hierzu muss ausdrücklich in der Tagesordnung angekündigt sein.
6. Bei einer Auflösung der Energiegemeinschaft entscheidet der Vorstand über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

**§ 10 Diese geänderte Satzung tritt ab 01.01.2005 in Kraft.**